



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

07.11.2019

Nr. 47 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

- a) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird um das Flurstück 111, Flur 41, Gemarkung Hövelhof, erweitert sowie um die Flurstücke 89, 112 und 113, Flur 41, Gemarkung Hövelhof, verringert.
- b) Der geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung wird als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der erweiterte Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ umfasst die Flurstücke 11 (tlw.), 18, 32, 85 (tlw.), 110 (tlw.) und 111, Flur 41, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohnhäusern an der Sennestraße auf den Flurstücken 32, 85 und 110, Flur 41, Gemarkung Hövelhof.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter [info@hoevelhof.de](mailto:info@hoevelhof.de) geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 14.11. – 14.12.2019 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48  
**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse [www.hoevelhof.de](http://www.hoevelhof.de) im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ einsehbar.

Mit der Erweiterung der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 19.09.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene geänderte Entwurf zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 07.11.2019

Der Bürgermeister

Berens



Anlage  
zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.